

NetCologne GmbH | Am Coloneum 9 | 50829 Köln

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 3  
Herrn Ernst-Ferdinand Wilmsmann  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

RA Patrick Helmes  
Bereichsleiter  
Kommunikation & Recht  
Tel 0221 22 22 - 128  
Fax 0221 22 22 - 5255  
[phelmes@netcologne.de](mailto:phelmes@netcologne.de)

Vorab per E-Mail: [bk3-konsultation@bnetza.de](mailto:bk3-konsultation@bnetza.de)

Daniel Serbee, LL.M.  
Senior Referent  
Recht & Regulierung  
Tel 0221 22 22 - 5212  
Fax 0221 22 22 - 5255  
[dserbee@netcologne.de](mailto:dserbee@netcologne.de)

19. Dezember 2016

**BK3c-16/110**

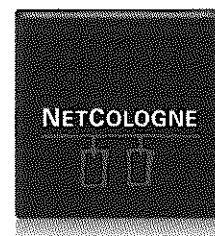
**Veröffentlichung eines Entwurfs der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH wegen Genehmigung der Entgelte für Interconnection-Verbindungsleistungen**

*- Diese Stellungnahme enthält KEINE Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -*

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wilmsmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts eines 123-seitigen Konsultationsentwurfs im Verfahren BK3c-16/110 bezüglich der Festnetzzuführungs- und -terminierungsentgelte (Telekom Deutschland) und eines 90-seitigen Konsultationsentwurfs im Verfahren BK3a-16/103 (Telekom Deutschland), BK3-16/104 (Vodafone) und BK3-16/105 (telefonica und e-plus) bezüglich der Mobilfunkterminierungsentgelte und einer lediglich 2 Wochen betragenden Konsultationsfrist können wir vorliegend lediglich summarisch zu den vorgeschlagenen Ergebnissen Stellung nehmen.

Insgesamt enttäuscht uns, dass trotz der Anwendung des pureLRIC-Maßstabes und der damit verbundenen Absenkung der Terminierungsentgelte die **Spreizung zwischen Festnetzterminierungsentgelten und Mobilfunkterminierungsentgelten nicht geringer, sondern gegenüber dem bisherigen Zustand sogar noch erhöht werden soll**. Während die Spreizung bisher mit dem Faktor 6,92fach zugunsten der Mobilfunkterminierungsentgelte geregelt war (1,66 ct./Min./0,24 ct./Min.), soll künftig die Spreizung auf den Faktor 11fach zu Gunsten der Mobilfunkterminierungsentgelte genehmigt werden (1,10 ct./Min./0,10 ct./Min.). Dass die Mobilfunkterminierungsentgelte ab dem 01.12.2017 auf den Betrag von 1,07 ct./Min und ab dem 01.12.2018 auf den Betrag von 0,95 ct./Min. abgesenkt werden sollen, führt hierbei zu keiner



relevanten Beseitigung dieser erheblichen Asymmetrie zwischen Mobilfunkterminierungsentgelten und Festnetzterminierungsentgelten.

## 1. Abbau Wettbewerbsverzerrungen und Harmonisierung als Ziel der EU-Terminierungsempfehlung

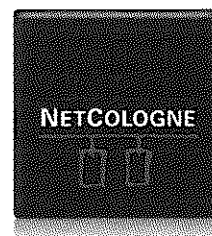
Die Asymmetrie führt zu deutlich höheren Zahlungen der kleineren Festnetzbetreiber an die weit größeren Mobilfunknetzbetreiber und damit zu einer **Wettbewerbsverzerrung**, die nach der Zielsetzung der EU-Terminierungsempfehlung 2009/396/EG, siehe insbesondere Erwägungsgründe 3, 8 und 13 der Empfehlung, abgebaut werden sollte. Statt dem Ziel eines Abbaus der Wettbewerbsverzerrung durch Absenkung der Spreizung mit dem Ziel symmetrischer Entgelte nun mit den neuen Entgeltgenehmigungen näher zu kommen, entfernen sich die Konsultationsentwürfe von diesem Ziel.

Nach unserem Verständnis der Beschlussbegründung im Verfahren BK3c-16/110 würden die sich nach pureLRIC errechneten Kosten noch deutlich unterhalb des konsultierten Wertes von 0,10 ct./Min. bewegen, so dass eine Anhebung auf einen internationalen Vergleichswert aufgrund des in der Terminierungsempfehlung genannten Ziels einer unionsweiten Harmonisierung vorgenommen werden musste (Beschlussbegründung Seite 95 ff.). Als internationaler Vergleichswert gemäß dem aktuellen BEREC-Report ergab sich ein Referenzwert von 0,10 ct./Min.

**Entgegen diesem Vorgehen im Festnetzbereich** sollen die errechneten Kosten für die Mobilfunkterminierung nicht auf den internationalen Vergleichswert harmonisiert werden. Nach der Beschlussbegründung im Verfahren BK3a-16/103 (S. 74 ff.) würden sich die Mittelwerte für Mobilfunkterminierungsentgelte über sämtliche Vergleichsländer und Zeiträume i.H. von 0,8713 ct./Min. und 0,8776 ct./Min und die doppelten Durchschnitte in einer Spanne von 0,6782 ct./Min. und 0,69 ct./Min. bewegen. Dennoch nehmen die Konsultationsentwürfe zu den Mobilfunkterminierungsentgelten diesen Befund nicht zum Anlass, eine Harmonisierung auf den internationalen Vergleichswert vorzunehmen. Die Konsultationsentwürfe stellen lediglich fest, dass die internationale Vergleichsmarktbetrachtung „tendenziell“ die Berechnungen der Beschlusskammer bestätigen würden. Diese Feststellungen der Beschlusskammer reichen nicht. Entsprechend der Vorgehensweise im Festnetzbereich **beantragen** wir, eine Harmonisierung der Mobilfunkterminierungsentgelte mindestens in Höhe der Werte der internationalen Vergleichsmarktbetrachtung vorzunehmen und eine weitere kontinuierliche Absenkung mit dem Ziel symmetrischer Terminierungsentgelte im Festnetz und im Mobilfunkbereich anzuordnen.

## 2. pureLRIC-Kosten im Mobilfunkbereich überhöht anerkannt

Nach dem Anhang zur EU-Terminierungsempfehlung bezüglich der Grundsätze zur Berechnung der Anrufzustellungsentgelte auf der Vorleistungsebene in Mobilfunknetzen sollen die Kosten der Frequenznutzung NICHT als verkehrsabhängige Kosten anerkannt werden. Lediglich Frequenznutzungen, die zur Ermöglichung der Terminierungsleistung gegebenenfalls zusätzlich zur Kapazitätserhöhung erforderlich werden, könnten danach als verkehrsabhängige Kosten betrachtet werden. Zwar erkennt dies die Beschlussbegründung im Grundsatz an, dass „im Regelfall“ keine Lizenzkosten im Zuge des pureLRIC-Kostenmaßstabs bei der Kostenmodellierung Berücksichtigung finden können (Beschlussbegründung S. 36 f.). Dennoch werden die Kosten der Frequenzausstattung des Referenznetzbetreibers bei der Investitionsermittlung auf Basis von Tagesneupreisen im Konsultationsentwurf berücksichtigt und



werden somit zu Kosten, die nach unserer Ansicht **entgegen dem pureLRIC-Ansatz** die Höhe der Mobilfunkterminierungsentgelte bestimmen.

### 3. Nichtberücksichtigung relevanter Kosten im Festnetzbereich

Nach dem Anhang zur EU-Terminierungsempfehlung bezüglich der Grundsätze zur Berechnung der Anrufzustellungsentgelte auf der Vorleistungsebene in Festnetzen soll von den nationalen Regulierungsbehörden geprüft werden, ob im Falle eines FTTC-Ausbaus die **Abgrenzung zwischen Verbindungs- und Anschlussnetz bereits am KVz (FTTC-Ausbau)** als erstem verkehrskonzentrierendem Punkt zu erfolgen hat, mit der Folge der anderen Kostenzuordnung bezüglich verkehrsabhängiger Kosten. Diese Prüfung erfolgt im Konsultationsentwurf BK3c-16/110 jedoch nicht. Auf Seite 41 der Beschlussbegründung wird bezüglich der Grenzziehung zwischen NGA(-Anschlussnetz) und Konzentrationsnetz lediglich auf Ziffer 11 der NGA-Empfehlung verwiesen. Auf Seite 44 der Beschlussbegründung wird betont, dass an der bisherigen Separierung von Anschluss- und Konzentrations- Kernnetz am MPoP (= HVt.) festgehalten werden solle. Damit werden die Kosten der linientechnischen Erschließung der MSAN an den KVz (FTTC -Ausbau) wiederum vollständig ausgeblendet bzw. aus unserer Sicht unzutreffend zu den verkehrsunabhängigen Kosten des Anschlussnetzes gerechnet. Zusätzlich nachteilig erfolgt die Grenzziehung bei einem FTTB-Ausbau nicht im MSAN des Gebäudes, sondern unverändert am HVt., obwohl die Verkehrskonzentration dort nicht mehr stattfindet, sondern bereits im Gebäude des Grundstückseigentümers / Endkunden.

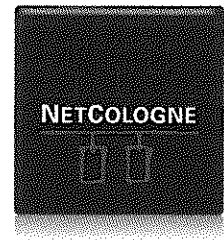
Die Festlegung des effizienten Referenznetzbetreibers erfolgt laut der Beschlussbegründung (Seite 40) auf der Grundlage der im Netz der Telekom Deutschland abgewickelten Transportnachfrage und somit aufgrund eines bundesweit tätigen Netzbetreibers mit den Terminierungsmengen der Telekom Deutschland. Hierbei beruft sich der Konsultationsentwurf auf den Anhang zur EU-Terminierungsempfehlung, nach der eine effiziente geschäftliche Größenordnung zugrundegelegt ist. Die vom Konsultationsentwurf gezogene Schlussfolgerung, dass die im Netz der Telekom Deutschland abgewickelte Transportnachfrage für die Kostenermittlung zugrundegelegt ist, können wir nicht teilen. Die möglichen höheren Stückkosten kleinerer Betreiber werden hierbei vollständig ausgeblendet. Jedenfalls hätte **zumindest eine analoge Anwendung der Festlegungen im Mobilfunkbereich nahegelegen**, die von einem effizienten Referenznetzbetreiber mit 33% Marktanteil ausgehen. Unter diesem vergleichbaren Ansatz wären höhere Stückkosten zu berücksichtigen, die wiederum zu einer besseren Angleichung mit dem Ziel symmetrischer Entgelte führen würde.

Wir bitten aufgrund der vorgenannten Argumente und Hinweise die Beschlusskammer um entsprechende Überarbeitungen und Veränderungen der vorgeschlagenen Entgeltgenehmigungen.

Mit freundlichen Grüßen  
NetCologne GmbH

ppa. Patrick Helmes  
Bereichsleiter  
Kommunikation & Recht

T.A. Daniel Serbee, LL.M.  
Recht & Regulierung



**Das vorliegende Schreiben reichen wir auch als Stellungnahme zu den laufenden Entgeltgenehmigungsverfahren für die Zusammenschaltungsentgelte der Mobilfunknetzbetreiber BK3-16-103 (Telekom Deutschland GmbH), BK3-16-104 (Vodafone GmbH) und BK3-16-105 (Telefónica Germany GmbH & Co. OHG/E-Plus Mobilfunk) zu den Verfahrensakten ein.**